



# STATUTEN

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name, Gründung, Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft besteht in der Pfarrei St. Martin ein im Jahr 1891 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Entlebuch. Er ist ein Ortsverein des Kantonalverbandes SKFLuzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## **II. Zweck und Aufgabe**

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Interessen in Gesellschaft, Kirche und Staat wahrnehmen. Er ist parteipolitisch neutral.

### **Art. 3 Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind

- 3.1 Förderung der persönlichen, religiösen, kulturellen und staatsbürgerlichen Bildung der Frau
- 3.2 Wahrnehmung sozialer Anliegen
- 3.3 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität
- 3.4 Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.5 Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband SKFLuzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Unterstützung von Sozialwerken

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

- 4.1 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken

- 4.2 Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten
- 4.3 Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen

## **IV. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 5.1 Generalversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Rechnungsrevisorinnen

### **Art. 6 Generalversammlung**

- 6.1 Oberstes Organ ist die Generalversammlung
- 6.2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt
- 6.3 Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste vom Vorstand drei Wochen im Voraus einberufen
- 6.4 Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich der Präsidentin / dem Leitungsteam eingereicht werden
- 6.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder

## **Art. 7 Aufgaben**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

- 7.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- 7.2 Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 7.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteam, einer Finanzverantwortlichen, der Vorstandsfrauen und der Revisorinnen
- 7.4 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 7.5 Behandlung von Anträgen
- 7.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl.Art.18)
- 7.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl.Art.19)

## **Art. 8 Wahlen und Abstimmungen**

- 8.1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme Art.18 und Art.19 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder
- 8.2 Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid
- 8.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt

## **Art. 9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen
- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam
  - Finanzverantwortliche
  - Aktuarin
  - weitere Vorstandsmitglieder
- Die theologische Begleitung hat beratende Stimme und wird vom Vorstand gewählt
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt
- 9.3 Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich

## **Art. 10 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- 10.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 10.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 10.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 10.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 10.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Änderungen der Statuten
- 10.6 Begleitung der Ressortverantwortlichen
- 10.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 10.8 Medien- und Informationsarbeit

- 10.9 Regelmässige Kontakte mit dem Kantonalverband SKFLuzern und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

### **Art. 11 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

### **Art. 12 Revisorinnen**

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## **V. Finanzen**

### **Art. 13 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- 13.1 den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - 13.2 den Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
  - 13.3 den Einnahmen aus Aktionen und Schenkungen
  - 13.4 dem bestehenden Vermögen und den Erträgen
- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## **Art. 14 Finanzverantwortliche**

Die Finanzverantwortliche führt die Vereinskasse und die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte reicht Einzelunterschrift, im Übrigen gilt Kollektivunterschrift der Finanzverantwortlichen mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

## **Art. 15 Entschädigung**

Die Mitwirkung im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

## **Art. 16 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **Art. 17 Mitgliederbeitrag**

Der Verein entrichtet dem Kantonalverband SKFLuzern den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Statutenrevision**

Statutenrevisionen können mit zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 19 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalverband SKFLuzern mitteilen.

### **Art. 20 Vermögensverwendung**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des Kantonalverbandes SKFLuzern angelegt. Dieser verwaltet das Vermögen vom eigenen Vermögen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, soll das vorhandene Vermögen dem Kantonalverband SKFLuzern zugeführt werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. April 2008 genehmigt und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Entlebuch, 9. April 2008

Die Präsidentin  
Marlies Rohrer-Zimmermann

Die Aktuarin  
Josefine Riedweg-Studer